

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 (GBl. S. 819), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 a wird wie folgt gefasst:

»(3 a) In der Basisstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO ist für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen entgegen § 6 und für die Nutzung studentischer Lernplätze sowie den Zutritt zu Archiven und Bibliotheken entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nicht erforderlich; § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.«

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) In der Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO gelten die Regelungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 besteht innerhalb geschlossener Räume die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes, der die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder eines sonstigen Standards nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 erfüllt,
2. § 4 Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung,
3. abweichend von § 16 Absatz 2 CoronaVO und § 9 ist die Nutzung der Mensen und Cafeterien durch die Mitglieder und Angehörigen der angeschlossenen Einrichtungen sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Studierendenwerks von der Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 bis 4 CoronaVO abhängig; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend, Hochschulnachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 2 können anerkannt werden.«

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 5 wird die Angabe »Alarmstufe II« jeweils durch das Wort »Alarmstufe« ersetzt.

bb) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe »Nummer 4« durch die Angabe »Nummer 3« ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter »Sätze 1 bis 3« durch die Wörter »mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5« ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter »Absatz 3 a sowie Absatz 4 Nummern 2 und 4 finden« durch die Wörter »Absatz 4 findet« ersetzt.

ee) Es wird folgender Satz angefügt:

»Abweichend von § 7 Absatz 2 ist eine Voranmeldung für studentische Lernplätze außerhalb

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Corona-Verordnung
Studienbetrieb**

Vom 23. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

der Bibliotheken, einschließlich der Räume für Lerngruppen, der Überäume und Räume für Arbeiten am Werk in der Alarmstufe erforderlich.«

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter »er entsprechend« durch die Angabe »§ 18 Corona VO« ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Für den Zugang zu studentischen Lernplätzen, einschließlich der Räume für Lerngruppen, der Überäume und Räume für Arbeiten am Werk, kann die Hochschulleitung eine Voranmeldung vorsehen.«

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe »3 a,« gestrichen.

b) In Nummer 4 wird die Angabe »Nummer 4« durch die Angabe »Nummer 3« ersetzt.

5. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe »25. Februar« durch die Angabe »19. März« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Februar 2022

BAUER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 23. Februar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 24. Februar 2022 in Kraft.